

Antrag auf Gestattung

eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

I. Angaben zum Antragsteller

Name/jur. Person/Verein: _____

Vertreter der jur. Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins:

Vorname: _____

Telefon-Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

II. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Betrieb einer Schankwirtschaft Speisewirtschaft

Anlass: _____

(z. B.: Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)

Zeitraum: _____

(Datum und Zeitraum)

Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke
Abgabe zubereiteter Speisen:

III. Ortsbeschreibung:

(genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift)

benutzte Fläche in qm: _____

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens:

IV. Besucherzahlen

Besucher insgesamt: _____
(geschätzte Anzahl)

bestuhlter Bereich: _____
(Fläche in qm)

nicht bestuhlter Bereich: _____
(Fläche in qm)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Gaststättenerlaubnis pro Stunde Betriebszeit (pro ½ Stunde Betriebszeit wird die Gebühr um die Hälfte reduziert)

Schank- bzw. Speiseraumfläche	Gebühr für Ausschank und Speiseabgabe
bis 150 qm	3,00 EUR
bis 300 qm	4,00 EUR
bis 500 qm	6,00 EUR
bis 1000 qm	15,00 EUR
bis 1500 qm	20,00 EUR
ab 1500 qm	25,00 EUR

Mindestgebühr: 30,00 EUR

Plattenpartys in der Regel bis 03.00 Uhr
bei Jugendveranstaltungen vor 24.00 Uhr alkoholische Getränke mit nicht mehr als 15 Prozent Alkoholgehalt

Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 DSGVO

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung einer vorübergehenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis bei der Stadt Gunzenhausen.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Gunzenhausen
Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, Tel.: 09831/508-127, -128, ewo@gunzenhausen.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Gunzenhausen, Datenschutzbeauftragter
Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, Tel.: 09831/508-185, datenschutzbeauftragter@gunzenhausen.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 12 Gaststättengesetz (GastG) verarbeitet

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt für folgende Zwecke:

- Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers / der Antragstellerin
- Beurteilung der sicherheitsrechtlichen Gefährdungslage
- Beurteilung, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung entgegen stehen
- Abstimmung mit den betroffenen Sicherheitsbehörden

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Polizei, Finanzamt, Jugendamt und Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Gunzenhausen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrages erforderlich ist. Gem. Aktenplankennzeichen 8233 des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses des Bayerischen Einheitsaktenplans beträgt die Aufbewahrungsfrist 5 Jahre.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Gunzenhausen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Informationen nach Art. 13 DS-GVO für das Einwohnermeldeamt

<https://gunzenhausen.de/einwohnermeldeamt-632.html>